

# Verein Ziegenfreunde



## Bewirtschaftungsreglement Ziegenalp Malschüel

In Ausführung von Art. 12 der Statuten vom 23.01.2009 nämlich

*Aufgaben* Der Vorstand bestimmt und erledigt alles, was zur Führung und Erhaltung des Vereins Ziegenfreunde notwendig und nützlich und nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten ist. Er hat das Recht und die Pflicht, alle Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung
- b. Ausarbeitung des Jahresprogrammes
- c. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- d. **Erlass von Reglementen für die Kommissionen**
- e. Bestellung und Wahl von Kommissionen

beschliesst der Vorstand des Vereins Ziegenfreunde folgendes Bewirtschaftungsreglement für die Ziegenalp Malschüel:

### I. EINLEITUNG

Zweck und  
Geltungsbereich

#### **Art. 1**

Der Verein Ziegenfreunde betreibt auf der Alp Malschüel eine Ziegenalp.

Die Ziegenalp verfolgt u. a. folgende Zwecke:

- Sömmerung von Milchziegen
- Herstellung hochwertiger, naturbelassener Alpprodukte
- nachhaltige Bewirtschaftung der Alp
- gezielter Einsatz von Zuchtböcken
- Öffentlichkeitsarbeit

Dieses Bewirtschaftungsreglement gilt für alle Bestösser gleichermassen.

Alpkommission  
/ Alpmeister

#### **Art. 2**

Der Vorstand wählt eine Alpkommission. Vorsitzender der Alpkommission ist der Alpmeister. Es kann ein Vize-Alpmeister gewählt werden. Bei Abwesenheit des Alpmeisters hat der Vize-Alpmeister die gleichen Rechte und Pflichten wie der Alpmeister selbst.

Die Alpkommission bestimmt und erledigt alles, was zur Führung und Erhaltung der Ziegenalp Malschüel notwendig und nützlich und nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten ist. Die Alpkommission erstellt für ihre Mitglieder ein Pflichtenheft.

Der Alpmeister ist der erste Ansprechpartner für den Bestösser und das Alppersonal. Er hat im Rahmen seiner Funktion Weisungsrecht.

Bestösser

#### **Art. 3**

Der Bestösser lässt seine Milchziege/n alpen und ist Mitglied des Vereins Ziegenfreunde. Er hat gegenüber dem Alppersonal keine Weisungsrechte.

Alppersonal

#### **Art. 4**

Das Alppersonal wird von der Alpkommission eingestellt und untersteht direkt dem Alpmeister. Es erfüllt seine Aufgaben gemäss dem von der Alpkommission verordneten Pflichtenheft und gemäss den Anweisungen des Alpmeisters.

## II. ANMELDUNG DER TIERE, BESTOSSUNG

- Bestossung **Art. 5**  
Die Ziegenalp darf nur mit laktierenden Tieren bestossen werden. Die Alpkommission kann begründete Ausnahmen beschliessen.
- Anforderungen an das Tier **Art. 6**  
Angemeldet werden können Tiere, die folgende Anforderungen erfüllen:
- 1 ½ Liter Tagesmilch bei der ersten Messung (ca. am 10. Tag) im Durchschnitt des Bestandes des jeweiligen Ziegenhalters.
  - CAE frei
  - Dem Alpmeister ist zum 15.05. eine Auswertung der Kotprobe (mikrobiologische Analyse) für den Milchziegenbestand einzureichen. Eine tierärztliche Bestätigung genügt nicht.
  - In der ersten Alpwoche macht die Alpkommission einen Schalmtest. Ist das Resultat "hochgradig positiv" wird die Milch bakteriologisch untersucht. Werden nun ansteckende, krankmachende Erreger gefunden, ist das Tier umgehend von der Alp zu nehmen. Die Ziegen dürfen am Auffahrtstag auch keine Euterpocken aufweisen.
  - Es werden nur klinisch pseudotuberkulose-freie Tiere angenommen. Es werden alle Tiere auf dem Platz kontrolliert. Ist ein Bestand stark von Pseudotuberkulose befallen (30% der Tiere und mehr), wird die ganze Herde zurückgewiesen. Tiere, die während der Alpzeit pseudotuberkuloseverdächtig (Schwellung an einer typischen Stelle) sind, werden von einem Mitglied der Alpkommission (Pseudokontrollleur) umgehend nach Hause geschickt.
  - Ziegen, welche die Absetzfrist von Medikamenten beim Auffahrtstag noch nicht eingehalten haben, werden zurückgewiesen.
  - Jede Ziege trägt eine nicht zu grosse Glocke oder Schelle. Ist sie zu gross, wird bei der Auffuhr eine kleinere Schelle oder Glocke verlangt.
  - Die Klauen müssen sauber geschnitten sein.
  - Nach dem 30. April darf den Ziegen keine Silage mehr gefüttert werden. Die Gesamtmilch wird in den ersten drei Tagen bakteriologisch untersucht. Werden zu beanstandende Bakterien (Listerien usw.) nachgewiesen, können die Ziegen einzeln geprobt werden. Positiv getestete Ziegen werden abgetrieben und dem Besitzer können die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.
- Anmeldung **Art. 7**  
Die Anmeldung der Anzahl Ziegen erfolgt schriftlich zuhanden des Alpmeisters auf dem vorgegebenen Formular bis spätestens 15.05. des laufenden Jahres. Der Bestösser darf unter seinem Namen nur eigene Tiere anmelden.
- Neue Bestösser haben der Anmeldung das vollständig ausgefüllte Stammdatenblatt beizulegen.
- Nicht vollständig ausgefüllte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.
- Mitteilungspflicht **Art. 8**  
Kann der Bestösser nicht alle angemeldeten Tiere sömmern (z. B. weil ein Tier ausgemerzt wurde, umgestanden ist, verkauft wurde usw.), so ist die Korrektur zur erfolgten Anmeldung dem Alpmeister bis zum 15.05. des laufenden Jahres und danach umgehend zu melden.
- Grundlos fehlende Ziegen werden mit Fr. 20.-- belastet. Unfälle oder Krankheiten sind ausgenommen.

Bestossungs-  
reduktion**Art. 9**

Werden mehr Tiere angemeldet, als es der Höchstbestand zulässt, entscheidet die Alpkommission über die Massnahmen zur Reduktion des angemeldeten Bestandes.

Bestandes-  
liste**Art. 10**

Der Alpmeister übergibt dem Alppersonal im Lauf der ersten Sömmerungswoche eine komplette Bestandesliste. Das Alppersonal führt die Liste laufend nach, sodass der aktuelle Bestand jederzeit ersichtlich ist. Weiters sind die TVD-Bestimmungen zu beachten.

**III. DIE SÖMMERUNG**

Alpauftrieb

**Art. 11**

Jeder Bestösser ist für den Alpauftrieb selbst verantwortlich.

Vom Alpmeister zugewiesene Arbeiten sind am Alpfahrtstag zu leisten. Es sind dies insbesondere Einstellen, Einrichtungsarbeiten, usw.

Schnee-  
wetter**Art. 12**

Bei Schneewetter ist jeder Bestösser verpflichtet, die Anweisungen des Alpmeisters zu befolgen und dem Alppersonal zu helfen.

Alpabtrieb  
und -fest**Art. 13**

Vor der Alpabfahrt dürfen keine gesunden Ziegen von der Alp genommen werden. Ausnahmen für Ausstellungen, Markt oder ähnliches erfolgen nur in Absprache mit dem Alpmeister. Die Ziegen können frühestens drei Tage vor dem Anlass abgeholt werden. Nach dem Anlass müssen die Tiere wieder auf die Alp gebracht werden.

Der Alpabtrieb erfolgt für alle Bestösser am gleichen Tag und wird vom Alpmeister rechtzeitig bekannt gegeben. Zur Unterstützung der Kassa wird nach Möglichkeit ein Alpabtriebsfest im Tal durchgeführt.

Jeder Bestösser hat nach seinen Möglichkeiten beim Alpabtrieb und -fest mitzuhelfen. Die Alpkommission hat Weisungsrecht und die zugewiesenen Arbeiten sind zu leisten.

Kosten

**Art. 14**

Der Bestösser bezahlt der Alp pro Ziege folgende Kosten:

- Sömmerungskosten Fr. 80
- gegebenenfalls Sprunggeld gemäss Rapportierung Alppersonal Fr. 20
- anteilige Kosten für Medikamente, Entwurmung usw.

Das Sprunggeld geht an die Alp. Die Alp entschädigt jeden Bockhalter mit pauschal Fr. 200.-- pro Bock. Je nach Einsatz der Böcke kann die Alpkommission von der pauschalen Bockentschädigung abweichend entscheiden.

Der Bestösser hat die Nichtträchtigkeit von auf der Alp gedeckten Ziegen dem Alpmeister bis Ende Oktober des laufenden Jahres schriftlich zu melden. Danach bleiben ungedeckte Ziegen unberücksichtigt.

Teil-  
sömmerung**Art. 15**

Der Bestösser bezahlt folgende Sömmerungskosten, wenn Tiere wegen Krankheit oder Unfall von der Alp genommen werden müssen:

- Tiere, die vor der 1. Milchwägung von der Alp genommen werden, kommen nicht in die Alprechnung
- Tiere, die zwischen der 1. Milchwägung und dem 25.07. von der Alp genommen werden, bezahlen keine Sömmerungskosten - die Milch geht aber zugunsten der Alp
- Tiere, die nach dem 25.07. von der Alp genommen werden, bezahlen die vollen Sömmerungskosten Alpengbeitrag, erhalten aber das Milchgeld für die entsprechende Alpdauer

Für tödlich verunfallte Tiere entfallen die Kosten.

Böcke

**Art. 16**

Die Alpkommission bestimmt die Zuchtböcke (Anzahl, Rasse, Auswahl) und den Zeitpunkt des Bockauftriebs. Sie kann eine Gruppe von Bestössern beauftragen, einen Belegungsplan für das Decken der Ziegen zu erstellen.

Soweit ein Bock der entsprechenden Rasse vorhanden ist, werden die böckigen Ziegen grundsätzlich gedeckt.

Milchgeld

**Art. 17**

Der Bestösser hat Anrecht auf Milchgeld.

Die Basis für die Berechnung der einzelnen Milchleistung bildet der Mittelwert aus den Milchwägungen. Nicht verwertbare Milch (z. B. infolge Euterbehandlung) wird nicht vergütet.

Die effektive Milchmenge im Kessi wird im Verhältnis der einzelnen Milchleistungen aufgeteilt. Ist ein Tier nicht die ganze Alpzeit auf der Alp, gilt Art. 15 sinngemäss:

- Tiere, die vor dem 25.07. von der Alp gehen: Milchmenge verfällt zugunsten Alp
- Tiere, die ab dem 25.07. von der Alp gehen: Milchmenge gehört dem Bestösser

Für tödlich verunfallte Tiere entfallen die Kosten, womit auch kein Milchgeld ausbezahlt wird.

Die Höhe des Milchgeldes pro kg Milch wird je nach Milch- und Alprechnung von der Alpkommission festgelegt.

Milchwägung

**Art. 18**

Der Alpmeister ist für die Milchwägung und Rapportierung verantwortlich.

Käsebezug

**Art. 19**

Wenn der Käseverkauf durch die Alpkommission nicht erbracht werden kann, muss jeder Bestösser prozentual der Milchliefereung Käse zum festgelegten Einstandspreis (derzeit Fr. 25.--/kg) übernehmen. Dies kann während der Alpsaison oder aber auch bei Ende der Alpung der Fall sein.

Bestösser, die mehr als 50 kg Käse beziehen, können die ganze Menge zu Fr. 23.50/kg übernehmen. Ein allfälliges Guthaben aus bereits bezahlten Käsebezügen wird in diesem Fall anlässlich der Bestösserabrechnung gutgeschrieben.

Kranke Tiere

**Art. 20**

Die Alpkommission kontrolliert beim Alpauftrieb die Gesundheit der Tiere (insbesondere CAE, Pseudotuberkulose, Eutererkrankungen, innere und äussere Parasiten, usw.). Sie kann kranke Tiere oder solche in schlechtem Zustand zurückweisen.

Das Personal meldet dem Alpmeister, wenn ein Tier ernsthaft krank geworden ist. Der Alpmeister informiert umgehend den betroffenen Bestösser und vereinbart mit ihm die vorzunehmende Behandlung und ob das Tier von der Alp genommen werden soll oder nicht. Behandlung und Transporte gehen zu Lasten des Bestössers.

Der Alpmeister weist das Alppersonal an, was bei erfallenen oder verletzten Tieren vorzunehmen ist (Rettungswesen).

Medikamente

**Art. 21**

Der Alpmeister sorgt für eine zweckmässige Alpapotheke. Die allgemeinen Kosten für Medikamente werden den Bestössern aufgrund der Anzahl seiner Tiere belastet. Einzelbehandlungen gehen zulasten des jeweiligen Bestössers.

Krankheits-  
vorbeugung

**Art. 22**

Die Alpkommission kann spezielle Weisungen zur Krankheitsvorbeugung erlassen (spezielle Impfungen, Behandlung gegen Verwurmung usw.).

Versicherung  
der Tiere

**Art. 23**

Die Versicherung der Tiere während der Sömmerung ist Sache des Bestössers.

Einhaltung von  
Pachtvertrag  
und Vorschrif-  
ten

**Art. 24**

Die Alpkommission ist dafür besorgt, dass die Bedingungen im Pachtvertrag und weitere öffentlich-rechtliche Auflagen (Gewässerschutz, Moorschutz, usw.) eingehalten werden.

Die Alpkommission erlässt eine Hausordnung, welche von den Bestössern und dem Alppersonal einzuhalten ist.

**IV. ALPWERK**

Zweck

**Art. 25**

Das Alpwerk ist eine obligatorische, unentgeltliche Arbeitsleistung, die vom Bestösser zu erbringen ist.

Es dient in erster Linie der Räumung, Erhaltung, Verbesserung und Düngung der Alpweiden, sowie dem Unterhalt der Gebäude, Triebwege und Tränkeeinrichtungen.

In zweiter Linie können folgende Arbeiten nach Weisung und Absprache mit dem Alpmeister als Alpwerk angerechnet werden:

- Käsetransporte
- Käseverkauf, Werbeanlässe, udgl.
- Mithilfe an Festwirtschaften
- weitere Arbeiten gemäss speziellem Aufgebot

Alpwerk

**Art. 26**

Jeder Bestösser ist verpflichtet, das Alpwerk zu leisten. Die Alpkommission ist vom obligatorischen Alpwerk befreit.

Das Alpwerk ist wie folgt zu leisten:

- 1 bis 10 Ziegen 1 Tag
- über 10 Ziegen 2 Tage
- Erstbestösser haben das erste Jahr das doppelte Alpwerk zu leisten („Einkauf“).

Die Alpkommission beschliesst mindestens 3 Alpwerktage und macht die provisorischen Daten frühzeitig bekannt. Ein Alpwerktag dauert von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und ist von erwachsenen und arbeitsfähigen Personen zu erbringen. Das Alpwerk wird vom Werkmeister organisiert.

Der Bestösser meldet sich für das Alpwerk an. Die Einteilung der Helfer erfolgt durch ein Mitglied der Alpkommission in der Reihenfolge der Anmeldungen. Ein nicht eingeteilter Helfer arbeitet freiwillig, d. h. die geleistete Arbeit gilt nicht als Alpwerk.

Das Alpwerk ist im laufenden Jahr zu leisten. Ein Übertrag auf andere Jahre ist nur mit Bewilligung der Alpkommission möglich.

Kann das Alpwerk von einem Bestösser aus guten Gründen nicht geleistet werden, werden ihm pro geschuldeten Alpwerktag Fr. 100.-- belastet.

Übrige Arbeitsleistungen

**Art. 27**

Die Alpkommission kann die Bestösser aus wichtigen Gründen zur Leistung von weiteren Arbeitstagen aufbieten.

Höhere Gesetze

**Art. 28**

Bei der Weidenutzung und -pflege sind die übergelagerten Gesetze wie Wasserschutzzonen, Moorschutz, usw. einzuhalten.

**V. ALPRECHNUNG**

Alpkassier / Kalenderjahr

**Art. 29**

Dem Alpkassier obliegt das Rechnungswesen. Er erstellt auch die Milch- und Bestösserabrechnung.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Bestösserabrechnung

**Art. 30**

Der Bestösser erhält eine Abrechnung mit den Kosten und den Gutschriften.

Der geschuldete Betrag ist innert 15 Tagen seit Erhalt der Abrechnung auf das PostFinance Konto IBAN CH18 0900 0000 8575 4219 3 einzubezahlen. Gutschriften werden auf das vom Bestösser auf dem Stammdatenblatt genannte Konto überwiesen.

Der Alpkassier kann nach dem 25.07. zur Erhöhung der Liquidität den hälftigen Sömmerungsbetrag in Rechnung stellen.

Bestösser, welche für die Kosten trotz Mahnung nicht bezahlt haben, können von der Alpkommission für die kommende Sömmerung ausgeschlossen werden.

**VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Erläss

**Art. 31**

Vorliegendes Reglement ist vom Vorstand des Vereins Ziegenfreunde und in Ausführung von Art. 12 der Vereinsstatuten beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

Kommunikation

**Art. 32**

Dieses Reglement wie auch weitere Informationen werden auf der Website [www.ziegenfreunde.ch](http://www.ziegenfreunde.ch) veröffentlicht.

Von der Alpkommission verabschiedet am 09.05.2022.

**Verein Ziegenfreunde**

Der Präsident:

Der Vizepräsident

*sig. Sven Baumgartner*

*sig. Meinrad John*